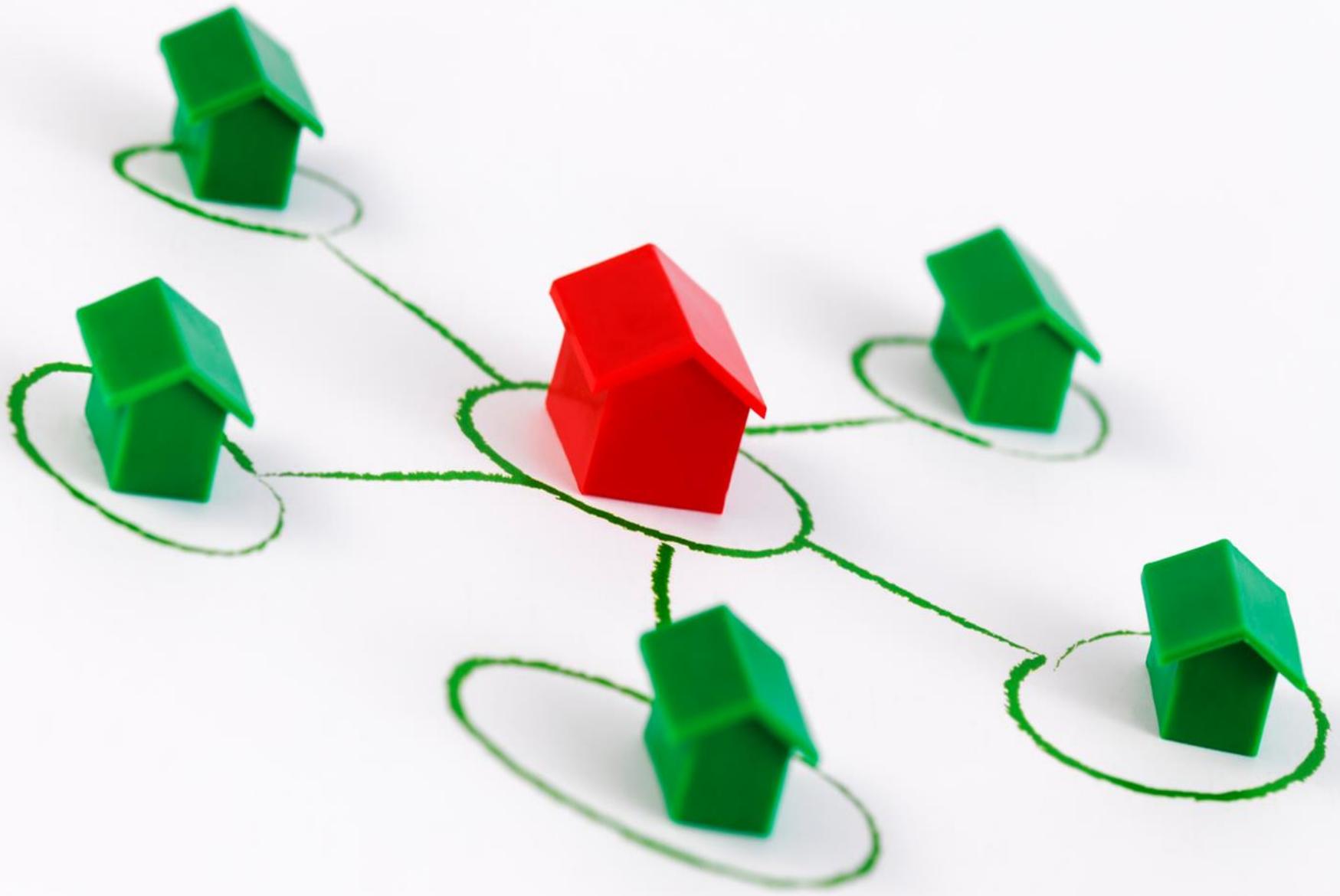


# **Datenschutz in Vereinen – eine Darstellung mit Praxisbeispielen**

**Dr. Norman-Alexander Leu**  
Rechtsanwalt  
Stiftungsberater (DSA)  
Fördermittelmanager (IHK)

In welchem Zusammenhang spielen „personenbezogene Daten“  
in Vereinen eine Rolle?



Wie ist in Rechtsbeziehungen künftig mit personenbezogenen Daten umzugehen?



# Inhalte des Verarbeitungsverzeichnisses

## Art. 30 Abs. 1 DSGVO:

- ✓ Kontaktdaten des Verantwortlichen, seines Stellvertreters und des Datenschutzbeauftragten
- ✓ Angabe der Verarbeitungstätigkeit
- ✓ Zwecke der Verarbeitung
- ✓ Kategorie betroffener Personen
- ✓ Kategorie personenbezogener Daten
- ✓ Kategorien von Empfängern
- ✓ Übermittlung in ein Drittland?
- ✓ Frist zur Löschung
- ✓ Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen

# Inhalte bei Auftragsverarbeitung

## Art. 30 Abs. 2 DSGVO:

- ✓ Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters, des Verantwortlichen, der jeweiligen Stellvertreter und des Datenschutzbeauftragten
- ✓ Kategorie der Verarbeitung (= Tätigkeit und Zweck)
- ✓ Übermittlung in ein Drittland?
- ✓ Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen

# Weitere Inhalte

Folge aus anderen Dokumentationspflichten:

- ✓ Einhaltung der Datenverarbeitungsgrundsätze des Art. 5 Abs. 1, insbesondere Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, vgl. Art. 5 Abs. 2
- ✓ Ordnungsmäßigkeit der Verarbeitung, vgl. Art. 24 Abs. 1
- ✓ Datenschutz-Folgenabschätzung, vgl. Art. 35 Abs. 7

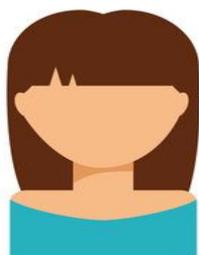


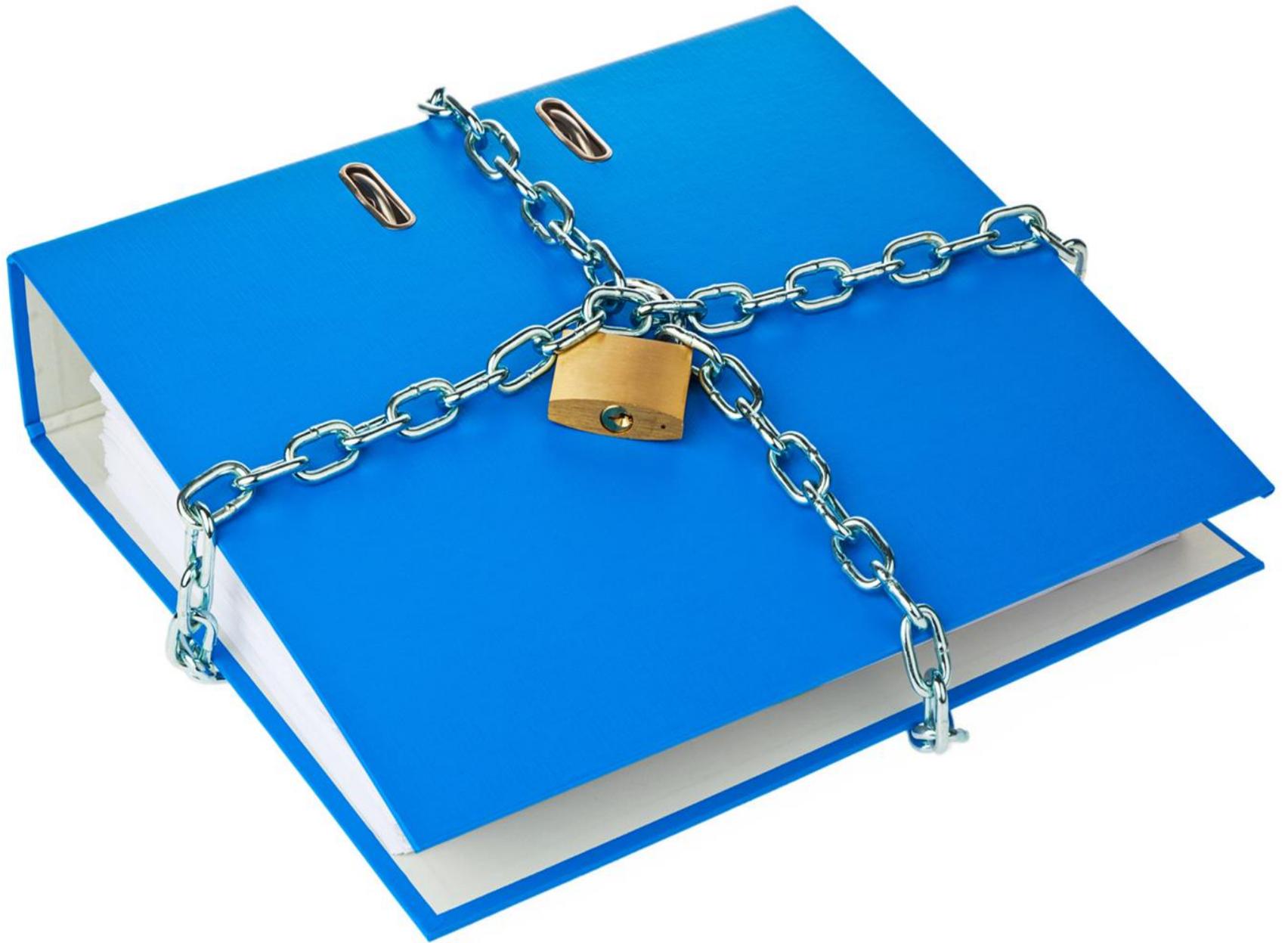
# Rechtsbeziehungen von Vereinen



# Rechtsbeziehungen von Vereinen

- ✓ Mitglieder
- ✓ Mitarbeiter
- ✓ Organmitglieder
- ✓ Dienstleister
- ✓ Betreute
- ✓ Patienten
- ✓ Geförderte
- ✓ Angehörige
- ✓ Behörden
- ✓ Spender
- ✓ Sponsoren
- ✓ ...





# Schlüssel: Art. 6 Abs. 1 DSGVO

- ✓ **Einwilligung oder sonstige Rechtsgrundlage, etwa**
  - ✓ **Erfüllung eines Vertrages**
  - ✓ **Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung**
  - ✓ **Wahrnehmung von berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, wenn nicht Interessen der betroffenen Person überwiegen (insb. Betroffener = Kind)**

## Fall 1: Speichern der Mitgliederdaten bei Vereinsbeitritt

## Fall 2: Einladungen zu Mitgliederversammlungen

## Fall 3: Erstellung und Zusendung von Beitragsrechnungen

## Fall 4: Mitteilungen in Vereinszeitungen

## Fall 5: Veröffentlichungen auf Homepage

## Fall 6: Übermittlung von Mitgliederlisten an Dritte

## Fall 7: Herausgabe von Mitgliederdaten an Amtsbewerber und andere Mitglieder



# Umfassende Legitimierung durch Satzungsklausel?

Vereinsatzung regelt das Rechtsverhältnis des Vereins zu den Mitgliedern, den Organen sowie untereinander

Vereinsatzungen sind AGB im Sinne von §§ 305 ff. BGB und unmittelbar mit Mitgliedsverhältnis verbunden

Art. 7 Abs. 4 DSGVO: Einwilligung unwirksam, wenn unfreiwillig erfolgte.

Erwägungsgrund 43: Unfreiwilligkeit liegt insbesondere vor bei „*klarem Ungleichgewicht*“ zwischen Verantwortlichem und Betroffenen sowie wenn „*Erfüllung eines Vertrags von der Einwilligung abhängig*“

GSGVO ein Schutzgesetz im Sinne von § 134 BGB

Folge eines Verstoßes wäre Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts

BGH, 27.02.2007, Az. XI ZR 195/05 (zu BDSG): **nein**

Argument: Forderungen müssen auch ohne Einwilligung des Betroffenen abtretbar sein; Verstöße in der Regel nicht strafbar

OLG Frankfurt, 24.01.2018, Az. 13 U 165/16 (zu BDSG): **ja**

Argument: auf Adresshandel ist BGH-Urteil nicht übertragbar

Künftig (DSGVO): **klares ja**

Argument: § 42 BDSG stellt Verstöße nun unter Strafe

# Verhältnis DSGVO zum Gemeinnützigkeitsrecht

§ 63 AO regelt satzungsmäßige Geschäftsführung

Nr. 5 S. 1 AEAO zu § 63 AO: diese setzt „*als selbstverständlich das gesetzestreue Verhalten aller Rechtsunterworfenen*“ voraus

BFH, 29.08.1984, Az. I R 215/81: „*regelmäßig*“ einen Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung begründen strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzung Rechte Dritter

Verstöße gegen die DSGVO und das BDSG bedeuten zugleich immer eine Gefährdung der Gemeinnützigkeit



# DSGVO und Arbeitsrecht

Verstöße gegen DSGVO können prozessual gesehen zu **Beweisverwertungsverbot** führen

Art. 88 DSGVO enthält spezielle **Anforderungen an Betriebsvereinbarungen**

Lösung zur Vermeidung drohender Nichtigkeit einer bestehenden Betriebsvereinbarung:  
**Rahmenbetriebsvereinbarung**

# Erkenntnisse

DSGVO gilt für Vereine uneingeschränkt

Tendenziell strenge Auslegung der DSGVO

Verarbeitungsverzeichnis nebst Anlagen ist elementar

Verletzungen haben gravierende Auswirkungen auf Wirksamkeit von Verträgen, Betriebsvereinbarungen und Prozessführung

Verletzungen haben (potentiell) gravierende Auswirkungen auf Gemeinnützigkeit

